

Allgemeine Reisebedingungen der SAXONIA Touristik International GmbH

1. Abschluß des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter SAXONIA Touristik International GmbH (im weiteren SAXONIA genannt) den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelde-der auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelde-der wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch SAXONIA zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluß wird SAXONIA dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von SAXONIA vor, an das SAXONIA für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist SAXONIA die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

Zahlungen auf den Reisepreis vor der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Mit Vertragsschluß kann eine Anzahlung gefordert werden. Die Höhe der Anzahlung beträgt 10 % des Reisepreises (aufgerundet jeweils auf volle EUR), höchstens jedoch 260,00 EUR pro Person. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung spätestens bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.b) oder 7.c) genannten Gründen abgesagt werden kann.

Bei Reisen zu oder mit Besuchen von Veranstaltungen (z. B. Opern, Konzerte, Festivals, Theater, Sport-Events u. ä.) sowie Ausstellungen, Museen u. ä. sind bei Vertragsschluß zusätzlich die Kosten für die jeweiligen Eintrittskarten zu entrichten.

Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,00 EUR nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

Bei Buchungen, die weniger als 14 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig.

Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des gesamten Reisepreises erfüllt, so besteht für den Kunden ohne Zahlung des gesamten Reisepreises kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch SAXONIA.

SAXONIA ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages vom Kunden zu verlangen, wenn dieser sich mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vorher durch SAXONIA dem Reise-Teilnehmer schriftlich angedroht worden ist.

Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sowie Versicherungsprämien sind sofort fällig und zu entrichten.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Unternehmungen, die in der Ausschreibung mit dem Zusatz „Gelegenheit“ oder „Möglichkeit“ gekennzeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen, sondern stellen regelmäßig Leistungen Dritter dar, die von SAXONIA lediglich vermittelt werden; damit eventuell verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für SAXONIA bindend.

Im Prospekt ggf. angegebene Namen von vorgesehenen Reiseleitern sind unverbindlich.

SAXONIA behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsschluß eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

Bei Reisen zu oder mit Besuchen von Veranstaltungen (z. B. Opern, Konzerte, Festivals, Theater u. ä.), wurden die in den Prospekten enthaltenen Besetzungsangaben den offiziellen Spielplänen der Opernhäuser, Theater, Veranstaltungsstätten bzw. den Festspielprogrammen u. ä. entnommen. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Da SAXONIA keinen Einfluss auf mögliche Besetzungsänderungen hat, erfolgen diese Angaben unter Vorbehalt und sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.

Hotel-, Orts-, Theater-, Konzert- oder Opernprospekte u. ä., die nicht von SAXONIA herausgegeben wurden, sind unverbindlich und nicht Bestandteil des Reisevertrages und haben lediglich Informationscharakter ohne Gewährleistung für den Inhalt.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die von SAXONIA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

SAXONIA verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung angeboten.

Im Fall einer nachträglichen, erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SAXONIA eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann.

Bei Reisen mit Besuch von Veranstaltungen (z. B. Opern, Konzerte, Festivals, Theater u. ä.), stellen weder nachträgliche Besetzungsänderungen noch Spielplanänderungen eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung im Sinne des vorstehenden Absatzes dar. Ein Recht zum kostenfreien Rücktritt besteht für den Kunden in solchen Fällen nicht.

Sofern in den Anmeldeunterlagen oder in dem maßgeblichen Prospekt genaue Angaben zur Berechnung des Reisepreises, insbesondere Angaben zu den Beförderungskosten, zu Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder zu den für die betreffende Reise geltenden Wechselkursen enthalten sind, behält sich SAXONIA vor, den Reisepreis in dem Verhältnis zu ändern, wie sich die nach Vertragsschluß geänderten Kostenfaktoren auf den Reisepreis auswirken. Dieser Vorbehalt gilt nur, wenn zwischen Vertragsabschluß und dem vereinbarten Reisetag mehr als 4 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat SAXONIA den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 v. H. ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SAXONIA eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann.

Der Reisende hat die vorgenannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Preisänderung bzw. Änderung der Reiseleistung bei SAXONIA geltend zu machen. Hierzu wird Schriftform empfohlen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei SAXONIA.

Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann SAXONIA Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

SAXONIA kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren:

I. Flugpauschalreisen mit Bedarfsflughausgesellschaften (Charter)	
Bis 30. Tag vor Reiseantritt:	15%
Ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt:	20%
Ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt:	30%
Ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt:	40%
Ab 6. Tag vor Reiseantritt:	55%
Nichtantritt der Reise (no show):	75%

II. ABC, APEX u. ä.:

Bei ABC-Flügen, APEX-Flügen, BULK- o. ä. Flügen aufgrund behördlich genehmigter Sondertarife, die ständigen Veränderungen unterliegen, sind entsprechend den in diesen Reisebedingungen festgelegten Grundsätzen die jeweils geltenden tariflichen Fristen festzusetzen.

III. Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften:

III.1. Einzel-IT

Bis 30. Tag vor Reiseantritt:	5%
Ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt:	10%
Ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt:	50%
Ab 6. Tag vor Reiseantritt:	80%

III.2. Gruppen-IT

Bis 95. Tag vor Reiseantritt:	5%
Ab 94. bis 45. Tag vor Reiseabtritt:	10%
Ab 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt:	20%
Ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt:	30%
Ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt:	50%
Ab 6. Tag vor Reiseantritt:	80%

IV. Schiff:

Bis 50. Tag vor Reiseantritt:	6%
Ab 49. bis 35. Tag vor Reiseantritt:	20%
Ab 34. bis 22. Tag vor Reiseantritt:	30%
Ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt:	50%
Ab 14. Tag vor Reiseantritt:	75%

V. Omnibus:

Bis 22. Tag vor Reiseantritt:	10%
Ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt:	50%
Ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt :	70%
Ab 6. Tag vor Reiseantritt:	80%

VI. Bahn:

Bis 30. Tag vor Reiseantritt:	10%
Ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt:	30%
Ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt:	60%
Ab 6. Tag vor Reiseantritt:	80%

VII. Ferienwohnungen:

Bis 45. Tag vor Reiseantritt:	15%
Ab 44. bis 30. Tag vor Reiseantritt:	50%
Ab 29. Tag vor Reiseantritt:	80%

VIII. Andere Reisen:

Die in den Ziffern I bis VII nicht genannten Reisearten werden hinsichtlich der Rücktrittsfolgen entsprechend den in diesen Reisebedingungen entwickelten Grundsätzen behandelt.

Für Flugreisen mit Flügen zu Sondertarifen („Billigflüge“) gelten grundsätzlich besondere Rücktrittsbedingungen gemäß den einschlägigen Regelungen der jeweiligen Fluggesellschaft.

IX. Eintrittskarten

Der Wert von über SAXONIA bestellten bzw. bezogenen Eintrittskarten (z. B. Opern, Konzerte, Festivals, Theater, Sport-Events, Ausstellungen, Museen u. ä.) wird dem Kunden in jedem Fall zusätzlich zu den o. g. pauschalieren Stornogebühren in Rechnung gestellt. Es bleibt dem Kunden unbenommen, selbst einen Käufer für die Eintrittskarte(n) zu benennen. Soweit SAXONIA in der Lage ist, die Eintrittskarte(n) anderweitig (auch unter Wert) wieder zu verkaufen, wird dem Kunden der Erlöste Betrag nach Abzug der SAXONIA beim Verkauf entstandenen Aufwendungen nach Ablauf der Reise erstattet. Sollte ein (vollständiger) Verkauf nicht möglich sein, erhält der Kunde die nicht verkaufte(n) Eintrittskarte(n) nach Ablauf der Reise auf Wunsch zurück. Eine Aushändigung der Eintrittskarten vor Reisebeginn kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen.

5.2 Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reisetages, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), kann SAXONIA bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt von 25,00 EUR pro Reisenden erheben.

I. Bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsverkehrsgesellschaften (Charter): bis 29. Tag vor Reiseantritt

II. Bei Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften:

1. Bei Einzel-IT: bis 30. Tag vor Reiseantritt

2. Bei Gruppen-IT: bis 95. Tag vor Reiseantritt

III. Bei Schiff: bis 50. Tag vor Reiseantritt

IV. Bei Omnibus: bis 22. Tag vor Reiseantritt

V. Bei Bahn: bis 30. Tag vor Reiseantritt

VI. Bei Ferienwohnungen: bis 45. Tag vor Reiseantritt

Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziff. 5.1. und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, daß statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

SAXONIA kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende gegenüber SAXONIA als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.4 Im Falle eines Rücktritts kann SAXONIA vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich SAXONIA bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

SAXONIA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihn von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird.

In jedem Fall ist SAXONIA verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, daß die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat SAXONIA den Kunden davon zu unterrichten.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für SAXONIA deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, daß die SAXONIA im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde.

Ein Rücktrittsrecht von SAXONIA besteht jedoch nur, wenn SAXONIA die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn SAXONIA die zum Rücktritt führenden Umstände nachweist und dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot von SAXONIA keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluß nicht voraussehbar höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl SAXONIA als auch der Reisende den Vertrag kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt, so kann SAXONIA für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist SAXONIA verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßt, den Reisenden zurückzubefördern.

Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1 SAXONIA haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. Die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern SAXONIA nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsschluß eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

9.2 SAXONIA haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt SAXONIA insoweit Fremdleistungen, sofern SAXONIA in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist.

SAXONIA haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst.

Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die

der Reisende ausführlich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

10. Gewährleistung

A) Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. SAXONIA kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Das Unternehmen SAXONIA kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, daß es eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. SAXONIA kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

B) Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung).

Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterläßt, den Mangel anzuzeigen.

C) Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet SAXONIA innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen.

Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigen, für SAXONIA erkennbaren Grund nicht zumuten ist.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von SAXONIA verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Er schuldet SAXONIA den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

D) Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den SAXONIA nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von SAXONIA für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit SAXONIA für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen SAXONIA aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet SAXONIA bei Sachschäden bis 4.100,00 EUR; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

11.3 SAXONIA haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Besuche von Opern, Konzerten, Theater, Festivals, Museen, Ausstellungen, Sport-Events, Restaurants, Cafés usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen „Gelegenheit“, „Möglichkeit“) gekennzeichnet werden.

11.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen SAXONIA ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.5 Kommt SAXONIA die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadelajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschränkungen von Gepäck. Sofern das Unternehmen SAXONIA in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.6 Kommt SAXONIA bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

11.7 Bei Reisen zu Veranstaltungen (z. B. Oper, Konzerte, Festivals, Theater u. ä.) bleiben Besetzungs- und Programmänderungen ausdrücklich vorbehalten.

Bei Absagen/Ausfall von Veranstaltungen (z. B. Oper, Konzerte, Festivals, Theater, Sport-Events u. ä.) sowie Besuchen von Museen/Ausstellungen werden dem Kunden die Eintrittskartenkosten (aufgedruckter Kartenpreis) abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes erstattet; ein Anspruch auf darüber hinaus gehende Erstattungen bzw. Entschädigungen ist ausgeschlossen.

Eine Garantie für zusammenhängende Eintrittskarten oder bestimmte Plätze kann nicht gegeben werden, wengleich sich SAXONIA bemühen wird, die entsprechenden Kundenwünsche zu realisieren.

Aufgedruckte Kartenpreise verstehen sich grundsätzlich zzgl. bestimmter Vorverkaufs- und Beschaffungsentgelte und ggf. notwendiger weiterer Förder- und Sponsoringbeiträge, deren Höhe i. d. R. vom Marktwert der jeweiligen Veranstaltung abhängt. Der resultierende Kartenpreis kann z. T. ein Mehrfaches des aufgedruckten Kartenpreises betragen.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterläßt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber SAXONIA geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Der Reisende und SAXONIA vereinbaren für vertragliche Ansprüche des Reisenden eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem SAXONIA die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

SAXONIA steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

SAXONIA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende SAXONIA mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, daß SAXONIA die Verzögerung zu vertreten hat.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation durch SAXONIA bedingt sind.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter SAXONIA nur an dessen Sitz - Leipzig - verklagen. Für Klagen von SAXONIA gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von SAXONIA maßgebend.

17. Reiseveranstalter

SAXONIA Touristik International GmbH
Richard-Wagner-Straße 3, 04109 Leipzig
Tel.: 0341 / 14 09 09-0
Fax: 0341 / 14 09 09-44
E-Mail: reisen@saxonia-touristik.de
Registergericht: Leipzig, HRB Nr. 3
Geschäftsführer: Dr. Klaus Platzdasch
USt.-IdNr.: DE 141504000
Insolvenzversicherer: Generali Versicherung AG